



**Satzung des
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Hessen e.V.**

(Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich aber ausdrücklich auf alle Geschlechter. Ausgenommen hiervon sind Eigennamen.)

**§1
Name, Sitz, Rechtsform, Gebiet, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Hessen e.V.
Kurzform: BBK Hessen
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Bereich des Verbandes ist das Bundesland Hessen.
4. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
5. Er ist korporatives Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler.
6. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck und Aufgabe**

Der BBK Hessen ist eine unabhängige, parteipolitisch nicht gebundene Organisation.
Er ist die berufsständische Vertretung der bildenden Künstler in Hessen.
Es ist seine Aufgabe, alle über den regionalen Bereich seiner korporativen Mitglieder (Regionalverbände) hinausgehenden Belange auf Landesebene gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft zu vertreten.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Vertretung der kulturpolitischen und beruflichen Interessen, der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der bildenden Künstler.
2. politische Lobbyarbeit auf Landesebene zu betreiben.
3. als Verwaltungs-, Nachrichten- und Koordinationsstelle für alle hessischen Regionalverbände untereinander sowie zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband zu fungieren.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder

Mitglied im BBK Hessen kann ein regional organisierter, hessischer Berufsverband bildender Künstler (Regionalverband) werden, unter der Voraussetzung, dass seine Satzung denen des BBK Hessen und des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler nicht widerspricht.

Über die Aufnahme entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Regionalverbände sind selbständige, eingetragene Vereine und erfüllen ihre regionalen Aufgaben in eigener Verantwortung.

2. Persönliche Mitgliedschaft

Mitglied können Künstler ausschließlich in einem Regionalverband werden. Die Aufnahme erfolgt nach den in der Satzung des BBK Bundesverband e.V. vorgegebenen Richtlinien.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der BBK Hessen kann Ehrenmitgliedschaften an Einzelpersonen vergeben. Eine Ehrenmitgliedschaft begründet keine ordentliche Mitgliedschaft im Verband.

4. Umlage/Beiträge

Die Regionalverbände sind verpflichtet, jährlich für jedes Mitglied eine Umlage an den BBK Hessen zu entrichten. Die Umlage setzt sich zusammen aus dem Landesbeitrag und dem Beitragsanteil für den Bundesverband. Die Höhe des Landesbeitrags legt die Landesdelegiertenversammlung fest. Sie ist mindestens für ein Jahr gültig.

Die Zahlung der Umlage kann in vier gleichgroßen Raten erfolgen, der gesamte Betrag muss jedoch bis 31. August des laufenden Vereinsjahres gezahlt werden.

Die Regionalverbände sind verpflichtet, den BBK Hessen zu Beginn eines Jahres über ihre Mitgliedszahlen, Neuzugänge, Abmeldungen und Ausschlüsse zu informieren, um einen regulären Geschäftsbetrieb des BBK Hessen zu gewährleisten.

Eine Weitermeldung der Daten an den Bundesverband erfolgt über den Landesverband.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Regionalverbandes im BBK Hessen erlischt:

- a) durch Auflösung des Regionalverbandes.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

Auf Antrag des Landesvorstandes können Mitgliedsverbände durch die Landesdelegiertenversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie mit der Zahlung ihrer Umlage länger als sechs Monate im Rückstand sind.
- b) bei verbandsschädigendem Verhalten.
- c) bei satzungswidrigem Verhalten.

§4 Organe des Landesverbandes

sind:

Die Landesdelegiertenversammlung
Der Landesvorstand

1. Die Landesdelegiertenversammlung

Sie setzt sich aus den Landesdelegierten der Regionalverbände zusammen.

Jeder Regionalverband entsendet:

- je 50 angefangene Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei
- ab 501 Mitglieder einen Delegierten je angefangene 100 Mitglieder

Die Landesdelegiertenversammlung wird jährlich in schriftlicher Form und mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand einberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von den Regionalverbänden und den Landesdelegierten bis spätestens 14 Tage vor Terminierung der Landesdelegiertenversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind vom Landesvorstand unverzüglich an alle Landesdelegierten weiterzuleiten.

Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung kann jederzeit durch den Landesvorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 30% der Landesdelegierten oder mindestens zwei Regionalverbände dies beschließen und schriftlich beim Landesvorstand beantragen.

Den Landesdelegierten obliegt bei einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Landesvorstandes
- c) Wahl der drei Landesvorsitzenden
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans für die kommende Amtsperiode
- f) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Festlegung der Höhe der Beitragszahlung, die von den Regionalverbänden pro Mitglied für den Landesverband zu entrichten ist
- i) Aufnahme und Ausschluss von Regionalverbänden
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- k) Sonstige den Landesverband betreffende Angelegenheiten

Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Eine geheime Abstimmung wird nötig, wenn dies mindestens ein Delegierter wünscht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Eine Beschlussfassung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn weniger als 50% der Delegierten anwesend sind. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Delegierten anwesend sind. Im anderen Falle ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschließt die Versammlung dann mit einfacher Mehrheit.

Eine Landesdelegiertenversammlung ist verbandsöffentlich. Jedem Künstlermitglied eines Regionalverbandes kann auf Antrag Rederecht erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Versammlungsleiter.

Ort und Zeit einer Delegiertenversammlung kann bei den Regionalverbänden und beim BBK Hessen erfragt werden. Der Termin wird ebenfalls auf der Internetseite des Landesverbandes veröffentlicht.

Die Landesdelegiertenversammlung hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten einen Beschluss des Vorstandes aufzuheben und zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Die Landesdelegiertenversammlung kann den geschäftsführenden Landesvorstand oder einzelne geschäftsführende Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Nötig zur Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Über jede Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss. Das Protokoll geht den Landesdelegierten und den Regionalverbänden nach Fertigstellung zu. Wird nach einer Frist von vier Wochen kein Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

Ist ein Delegierter verhindert, so ist sein Regionalverband für einen Vertreter verantwortlich.

Die Regionalverbände haben dem Landesverband zu Beginn eines Jahres bzw. nach einer Neuwahl die Landesdelegierten mit Namen, Anschrift und ggf. E-Mail-Adresse zu benennen.

Landesdelegiertenversammlungen und Landesvorstandsitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung auch digital (als Video-Konferenz) oder als Hybrid-Versammlung (Kombination aus Präsenz und Video-Konferenz) durchgeführt werden.

2. Der Landesvorstand

Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit drei gleichberechtigten Landesvorsitzenden sowie den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer entspricht der Anzahl der Mitgliedsverbände des Landesverbandes, je Mitgliedsverband einen Beisitzer. Beisitzer werden durch die jeweiligen Regionalverbände bestimmt, in dem sie Mitglied sind. Sie sind im Innenverhältnis den Vorsitzenden gleichgestellt.

Vorsitzende und Beisitzer arbeiten nach dem Kollegialprinzip und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen hin gemäß § 26 BGB zu vertreten.

Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung aus.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Wählbar als Landesvorsitzende sind nur Künstler, die über einen Regionalverband Mitglied im BBK Hessen sind. Sie werden von der Landesdelegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wird ein Landesdelegierter als Vorsitzender gewählt, geht sein Amt als Landesdelegierter auf einen Ersatzdelegierten über oder ein neuer Delegierter muss seitens des betroffenen Regionalverbandes benannt werden.

Ein Beisitzer kann nicht gleichzeitig Landesdelegierter eines Regionalverbandes sein.

Der Landesvorstand kann, unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit, auf Kosten des Verbandes ein Verbandsbüro bestellen und einen Büroleiter einstellen. Aufgaben- und Funktionsbereich der Büroleitung sind vom Vorstand zu definieren. Der Büroleiter nimmt beratend an den Sitzungen der Organe des Verbandes teil. Weisungsberechtigt gegenüber der Büroleitung ist nur der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen oder Kommissionen mit besonderen Aufgaben zu beauftragen. Sie haben eine beratende Funktion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder ungültiger Wahl eines Vorsitzenden ist innerhalb von acht Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

Der Landesvorstand bestimmt die Delegierten für eine Bundesdelegiertenversammlung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtszuschale kann bei ausreichendem Kassenstand gezahlt werden.

**§5
Kassenprüfer**

Von der Landesdelegiertenversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Landesdelegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

**§6
Geschäftsordnung**

Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung selbst.

**§7
Auflösung des Verbandes**

Zur Auflösung des BBK Hessen bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Landesdelegierten.

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vereinsvermögen an die Regionalverbände über, anteilmäßig entsprechend ihren jeweiligen Mitgliedszahlen.

Gemäß Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 24. September 2022 ersetzt diese Vereinssatzung die bisherige Satzung vom 18.10.2013.

Darmstadt, 24. September 2022

Vorsitzender / Peter Pelikan



Vorsitzender / Volker Schönhals